Reglement über Wahlen und Abstimmungen

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

vom 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		Artikel	Seite
1	Geltungsbereich Geltungsbereich	1	1
2 2.1	Gemeindeversammlungen Verfahren an Gemeindeversammlungen Einberufung der Versammlung Traktanden Erheblicherklärung von Anträgen Nicht geregelte Verfahrensfragen, Rechtsfragen Rügepflicht Öffentlichkeit; Medien Versammlungsleitung Diskussionsleitung Einrtreten/Reihenfolge Beratung Ordnungsanträge Recht zur Schlussäusserung Schluss der Beratung Konsultativabstimmung	2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	1 2 2 2 2 2 3 3 3 3 4 4 4
2.2	Abstimmungsverfahren Abstimmungsverfahren Beschlussfassung Verfahren Bereinigung der Anträge Schlussabstimmung	16 17 18 19	4 4 5 5 5
2.3	Wahlverfahren Wahlen Wahlvorschläge Stille Wahl Wahlakt Wahlzettel Ausfüllen des Wahlzettels Prüfung der Wahlzettel Ungültiger Wahlgang Ungültige Namen Ermittlung des Wahlergebnisses: absolutes Mehr Zweiter Wahlgang Stimmengleichheit; Losentscheid	20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	5 5 6 6 6 6 6 7 7 7

	Protokollführungspflicht Tonbandaufnahme Inhalt Genehmigung; Öffentlichkeit	32 32 33 34	7 8 8 8
3 3.1	Urnengemeinde Gemeinsame Bestimmungen Urnenwahlen Ständiger Stimmausschuss Aufgaben Stimmausschüsse	35 36 37	8 9 9
	a) Allgemeines b) Freiwilliger Stimmausschuss c) Stimmausschuss / Amtszwang Stimmlokale Aktivitäten vor den Stimmlokalen Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials	38 39 40 41 42 43	9 9 9 10 10
3.2	Urnenwahlen Anordnung von Wahlen Zustellung des Wahlmaterials Stimmabgabe	44 45 46	10 11 11
3.2.1	Wahlvorschläge / Listen Einreichung der Wahlvorschläge Anforderungen Vertretung der Gruppierung Kandidierende Wählbarkeit Prüfung Änderungen, Bereinigungen Listen; Ordnungsnummern Publikation Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen	47 48 49 50 51 52 53 54 55	11 11 12 12 12 12 12 13 13
3.2.2	Wahlzettel Wahlrechtsausübung Amtliche Wahlzettel Ausseramtliche Wahlzettel	57 58 59	13 13 13
3.2.3	Ermittlung der Ergebnisse Schluss der Stimmabgabe und Ausmittlung Vorzeitige Ausmittlung Feststellen der Gültigkeit Verfahren bei Ungültigkeit Vorbehalt kantonaler Vorschriften Publikation und Eröffnung der Wahlergebnissse	60 61 62 63 64 65	14 14 14 14 15 15

3.3	Besondere Bestimmungen		
3.3.1	Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)		
	Anwendungsbereich	66	15
	Stille Wahl	67	15
	Absolutes Mehr	68	15
	Zweiter Wahlgang	69	16
	Sitzanrechnung	70	16
	Ersatzwahlen; Grundsatz	71	16
	Ersatzwahl der Gemeindeversammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie des Gemeindepräsidiums	72	16
	Ermittlung des Ergebnisses	73	17
	Stille Wahl	73	17
3.3.2	Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl)		
	Anwendungsbereich	74	17
	Stille Wahl	75	17
	Listenverbindungen	76	17
	Ermittlung der Ergebnisse	77	17
	Bereinigung der Wahlzettel	78	18
	Zusatzstimmen	79	18
	Verteilungszahl	80	18
	Sonderbestimmungen für die Wahl des Gemeindeprä-	81	18
	sidenten		
	Sitzverteilung	82	19
	Verteilung Restmandate	83	19
	Gleiche Quotienten; Losentscheid	84	19
	Gewählte	85	19
	Ersatzkandidierende	86	19
	Ergänzung der Listen	87	20
	Ergänzungswahlen	88	20
	Ermittlung des Wahlergebnisses	89	20
4	Wahlen durch Behörden		
	Wahlen durch den Gemeinderat	90	20
	Verfahren	91	21
	Wahlart	92	21
	Amtsdauer	93	21
	Restamtsdauer	94	21
5	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Rechtspflege	95	21
	Strafbestimmungen	96	21
	Übergangsfrist	97	22
	Inkrafttreten	98	22
	Aufhebung bisherigen Rechts	99	22
	Auflagezeugnis		23

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern erlassen, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 das folgende

Reglement über Wahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Schwarzenburg

1. Geltungsbereich

Art 1

Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf
- a das Verfahren an Gemeindeversammlungen,
- b die Urnenabstimmungen,
- c die Urnenwahlen.

2. Gemeindeversammlungen

2.1 Verfahren an Gemeindeversammlungen

Art. 2

Einberufung der Versammlung

- ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:
- a im ersten Halbjahr, namentlich um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b im zweiten Halbjahr, namentlich um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Stimmberechtigten;
- d wenn es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.
- ³ Der Gemeinderat legt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung die gegebenenfalls zu behandelnden Reglemente mit den entsprechenden Anträgen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Alle übrigen Geschäfte sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung aufzulegen. Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung wird die schriftliche Botschaft in sämtliche Haushalte verschickt.
- ⁴ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

² Das Verfahren für Wahlen der Schulbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des Schul- und Bildungsreglementes.

Traktanden

- ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur über ordentlich traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen (Art. 4).

Art. 4

Erheblicherklärung von Anträgen

- ¹ Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, welches in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.
- ² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten und lässt über die Erheblichkeit abstimmen.

Art. 5

Nicht geregelte Verfahrensfragen; Rechtsfragen

- ¹ Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.
- ² Über Rechtsfragen entscheidet die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

Art. 6

Rügepflicht

- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeitsund Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammungsleiter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und den Mangel zu rügen.
- ² Wer die sofortige Beanstandung von Zuständigkeits- und Verfahrensfehlern unterlässt, obwohl die rechtzeitige Rüge des Mangels nach den Umständen zumutbar gewesen ist, verliert das Beschwerderecht.

Art. 7

Öffentlichkeit; Medien

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.
- ³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.
- ⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Versammlungsleitung

- ¹ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter leitet die Gemeindeversammlung.
- ² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter
- a eröffnet die Versammlung,
- b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- d veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden,
- e lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
- f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern,
- g macht die Anwesenden auf die Rügepflicht (Art. 6) aufmerksam.

Art. 9

Diskussionsleitung

- ¹ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter eröffnet die Versammlung (Art. 8) und
- a erteilt das Wort,
- b klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
- entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter kann die Verhandlungen bei ernsthaften Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Art. 10

Eintreten/Reihenfolge

- ¹ Die Gemeindeversammlung tritt auf jedes traktandierte Geschäft ein.
- ² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Art. 11

Beratung

- ¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.
- ² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 12

Ordnungsanträge

- ¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,
- a die Beratung zu schliessen,
- b ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
- c die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
- d die Versammlung zu unterbrechen,

e die Versammlung abzubrechen.

² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter lässt sofort über den Ordnungsantrag abstimmen.

Art. 13

Recht zur Schlussäusserung

Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schluss der Beratung zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch

äussern

- a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörde.
- c bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

Art. 14

Schluss der Beratung

¹Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter erläutert danach das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Art. 15

Konsultativabstimmung

- ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 18 ff).

2.2 Abstimmungsverfahren

Art. 16

Abstimmungs verfahren

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Art. 17

Beschlussfassung

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- ² Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ³ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- ⁴ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter

- a kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- c lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gegenseitig ausschliessen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln.
- e stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Art. 19

Bereinigung der Anträge

- ¹ Bei zwei Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, obsiegt derjenige, auf den mehr Stimmen entfallen.
- ² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen oder die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.
- ⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.

Schlussabstimmung

⁵ Nach der Bereinigung der Anträge ist in allen Fällen eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

2.3 Wahlverfahren

Art. 20

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultateprüfungskommission,
- b die Stimmenzählenden für die nämliche Versammlung.

Art. 21

Wahlvorschläge

- ¹ Der Gemeinderat sowie jede stimmberechtigte Person können der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge für die Stimmenzählenden unterbreiten.
- ² Die Wahlvorschläge für die gegebenenfalls einzusetzende Resultateprüfungskommission sind spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

³ In die Resultateprüfungskommission können nur die nach Abs. 2 Vorgeschlagenen gewählt werden.

Art. 22

Stille Wahl

Entspricht die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge der Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate erklärt die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 23

Wahlakt

- ¹ Übersteigt die Zahl der eingereichten Wahlvorschläge für die Mitglieder der Resultateprüfungskommission die Anzahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate, wählt die Versammlung.
- ² Die Gemeindeversammlung wählt geheim.

Art. 24

Wahlzettel

- ¹ Für die Wahlen dürfen nur die abgegebenen Wahlzettel verwendet werden.
- ² Die Stimmenzählenden verteilen jeder stimmberechtigten Person einen Wahlzettel und melden die Anzahl der verteilten Wahlzettel der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

Art. 25

Ausfüllen des Wahlzettels

- ¹ Auf den Wahlzettel dürfen nur so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es dürfen ausschliesslich Namen von Vorgeschlagenen aufgeführt werden.
- ² Wahlzettel, die keine Namen von Vorgeschlagenen enthalten, sind ungültig.

Art. 26

Prüfung der Wahlzettel

- ¹ Nach dem Ausfüllen der Wahlzettel werden diese von den Stimmenzählenden eingesammelt und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber übergeben.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber und die Stimmenzählenden
- prüfen, ob die Anzahl der eingesammelten Wahlzettel mit der Zahl der verteilten Wahlzettel übereinstimmt,
- b scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus und
- c ermitteln das Wahlergebnis.

Art. 27

Ungültiger Wahlgang

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die Anzahl der ausgeteilten, lässt die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter den Wahlgang wiederholen.

Ungültige Namen

Ein Name ist ungültig und fällt bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ausser Betracht, wenn er

- a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b mehrfach auf einem Wahlzettel aufgeführt ist oder
- c wenn er überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Art. 29

Ermittlung des Wahlergebnisses; absolutes Mehr

- ¹ Von den Vorgeschlagenen ist gewählt, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Absatz 3 bleibt vorbehalten.
- ² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt und dieses Ergebnis auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet wird.
- ³ Erreichen mehr Vorgeschlagene das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 30

Zweiter Wahlgang

- ¹ Ist die Anzahl der Vorgeschlagenen, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, kleiner als diejenige der zu vergebenden Sitze oder Mandate, ordnet die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang stehen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, wie Sitze oder Mandate zu verteilen sind, zur Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).

Art. 31

Stimmengleichheit; Losentscheid

- ¹ Bei Stimmengleichheit ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht im betreffenden Amt (Organ) untervertreten ist.
- ² Führt das Verfahren nach Absatz 1 zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los, das durch die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter gezogen wird.

2.4 Protokoll

Art. 32

Protokollführungspflicht

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.

Tonbandaufnahme

³ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden für die Abfassung des Protokolls auf Tonband aufgenommen. Das Band ist nach erfolgter Genehmigung des Protokolls sofort zu löschen.

Art. 33

Inhalt

Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:

- a den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung.
- b die Namen der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters und der Protokoll führenden Person.
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- d die Reihenfolge der Traktanden,
- e die Anträge,
- f das angewandte Abstimmungsverfahren.
- g die Beschlüsse,
- h die allfälligen Rügen gemäss Art. 6,
- i die Zusammenfassung der Beratungen,
- j die Unterschriften der Gemeindeversammlungsleiterin oder des Gemeindeversammlungsleiters sowie der Protokoll führenden Person.

Art. 34

Genehmigung; Öffentlichkeit

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme auf.
- ² Die Auflage des Protokolls ist bekannt zu geben. In der Publikation der Auflage ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist an den Gemeinderat schriftlich Einsprache gegen das Protokoll erhoben werden kann.
- ³ Über allfällige Einsprachen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
- ⁴ Das allenfalls bereinigte Protokoll wird durch den Gemeinderat genehmigt.
- ⁵ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

3 Urnengemeinde

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 35

Urnenwahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
- a die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter
- b die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindeversammlungsleitung
- c das Gemeindepräsidium
- d die sechs Mitglieder des Gemeinderates

- ² Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.
- ³ Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.

Ständiger Stimmausschuss

- ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Legislaturperiode den ständigen Stimmausschuss für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
- ² Der ständige Stimmausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- ³ Das Sekretariat (ohne Sekretariat an Wahl- bzw. Abstimmungstagen) wird von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer geführt.

Art. 37

Aufgaben

- ¹ Der ständige Stimmausschuss gemäss Art. 36, leitet und überwacht die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen bzw. Abstimmungen und ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Gesamtausschuss (Art. 38 und 39) das Wahl- bzw. das Abstimmungsergebnis.
- ² Der ständige Stimmausschuss erfüllt im Übrigen alle Aufgaben, die ihm gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte obliegen.

Art. 38

Stimmausschüsse a) Allgemeines

- ¹ Für jedes Stimmlokal besteht ein Stimmausschuss, welcher von einem Mitglied des ständigen Stimmausschusses präsidiert wird.
- ² Die Stimmausschüsse bilden zusammen den Gesamtstimmausschuss.

Art. 39

b) Freiwilliger Stimmausschuss

- ¹ Der Gemeinderat wirkt darauf hin, dass sich möglichst viele Freiwillige als Mitglieder des Stimmausschusses (Gesamtausschuss) zur Verfügung stellen.
- ² Er kann dafür Entschädigungen ausrichten.
- ³ Die freiwillige Mitarbeit im Stimmausschuss soll sich möglichst über eine längere Zeit erstrecken.
- ⁴ Der Gemeinderat setzt einen solchen freiwilligen Stimmausschuss mit einfachem Beschluss ein.

Art. 40

c) Stimmausschuss / Amtszwang

- ¹ Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, nach Bedarf als Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wenn keine Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz oder nach den gemeindeeigenen Vorschriften vorliegt.
- ² Stehen nicht genügend freiwillige Personen gemäss Art. 39 zur Verfügung, bezeichnet die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer für jede

Abstimmung oder Wahl aus der Mitte der Stimmberechtigten die erforderliche Anzahl Mitglieder zur Besetzung des Gesamtstimmausschusses.

- ³ Bei Stichwahlen (zweiter Wahlgang) hat der gleiche Ausschuss zu amten wie bei der Hauptwahl.
- ⁴ Kandidierende, welche sich selber an Wahlen beteiligen, sind in den Gesamtausschuss wählbar, dürfen aber in eigener Sache nicht tätig werden.
- ⁵ Bei Gemeindewahlen oder -abstimmungen ist der Stimmausschuss (Gesamtausschuss) wenigstens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag ordnungsgemäss zu publizieren.

Art. 41

Stimmlokale

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimmlokale.
- ² Er bestimmt die Öffnungszeiten der Stimmlokale im Rahmen der kantonalen Vorschriften.
- ³ Er sorgt für die ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimmlokale.

Art. 42

Aktivitäten vor den Stimmlokalen

- ¹ Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimmlokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Lokalen
- a Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben,
- b Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen sammeln.
- ² Die Wählenden oder Stimmenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor dem Stimmlokal weder belästigt noch beeinflusst werden.
- ³ In den Stimmlokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Art. 43

Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials

- ¹ Die Zustellung der Stimmausweiskarten sowie des Abstimmungs- und Wahlmaterials an die Stimmberechtigten erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Urnengang. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
- ² Bei Stichwahlen (zweite Wahlgänge) werden die Wahlzettel spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zugestellt.

3.2 Urnenwahlen

Art. 44

Anordnung von Wah-

¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges spätestens 16 Wochen vor dem Wahlgang im Amtsanzeiger veröffentlicht.

- ² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.
- ³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können.

Zustellung des Wahlmaterials

- ¹ Jeder wahlberechtigten Person ist gemäss Art. 43 die persönliche Stimmausweiskarte und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.
- ² Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 17.00 Uhr des Vortages der Urnenöffnung bei der Gemeindeschreiberei ein Doppel verlangen.

Art. 46

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte entweder an der Urne oder brieflich ab.

3.2.1 Wahlvorschläge/Listen

Art. 47

Einreichung der Wahlvorschläge

- ¹ Die Wahlvorschläge (Mehrheitswahlen) oder Listen (Verhältniswahlen) sind bis spätestens um 12.00 Uhr des 76. Tages vor dem Wahltag (elftletzter Montag) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber amtlich bescheinigt.

Art. 48

Anforderungen

- ¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen oder Mandate zu verteilen sind.
- ² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung der Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) aufweisen und sich von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheiden.
- ³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann nicht mehr als einen Wahlvorschlag oder eine Liste für dieselbe Wahl unterzeichnen.
- ⁴ Nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Unterschrift unter einem Vorschlag oder einer Liste nicht mehr zurückgezogen werden.
- ⁵ Bei Verhältniswahlen darf derselbe Name höchstens zweimal auf der Liste aufgeführt werden.

Vertretung der Gruppierung

¹ Die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Art. 50

Kandidierende

- ¹ Jede vorgeschlagene Person ist mit ihrem Familiennamen, ihrem Vornamen, ihrem Geburtsjahr, ihrem Beruf und ihrer Wohnadresse zu kennzeichnen.
- ² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.
- ³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 auf mehr als einem Wahlvorschlag oder mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag zu entscheiden und wird auf den übrigen Vorschlägen oder Listen gestrichen. Gibt sie innert drei Tagen seit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.
- ⁴ Die Partei oder Gruppierung, auf deren Wahlvorschlag oder Liste ein Name gestrichen wird, kann bis zum 69. Tag vor dem Wahltag (zehntletzter Montag) einen Ersatzvorschlag einreichen.

Art. 51

Wählbarkeit

Es können nur Kandidierende gewählt werden, deren Namen auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Art. 52

Prüfung

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Art. 53

Änderungen, Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Listen; Ordnungsnummern

Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Jede Liste wird mit einer Ordnungsnummer versehen. Massgebend für die Zuteilung der Ordnungsnummern ist der Abgabezeitpunkt der Listen bei der Gemeindeschreiberei (Rangliste des Eingangs).

Art. 55

Publikation

Der Gemeinderat macht die gültigen Wahlvorschläge sowie die Listen samt ihrer Bezeichnung und Ordnungsnummer öffentlich bekannt.

Art. 56

Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

- ¹ Werden bei einer Haupt- oder Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine oder zu wenig gültige Wahlvorschläge eingereicht oder enthalten die bereinigten Listen zusammen weniger Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, so können die Wählenden für die übrigen Sitze für beliebig wählbare Personen stimmen und gewählt sind diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

3.2.2 Wahlzettel

Art. 57

Wahlrechtsausübung

Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Art. 58

Amtliche Wahlzettel

- ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.
- ² Amtliche Wahlzettel enthalten:
- a die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien als Sitze zu besetzen sind und
- c bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Art. 59

Ausseramtliche Wahlzettel

- ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen können auf eigene Kosten ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen.
- ² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:
- a die Bezeichnung der vorzunehmende Wahl

- b Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen.
- c bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.
- ³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.
- ⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

3.2.3 Ermittlung der Ergebnisse

<u>Art. 60</u>

Schluss der Stimmabgabe und Ausmittlung

- ¹ In den Nebenabstimmungs- und Wahllokalen sind nach Beendigung der Stimmabgabe die Urnen ohne Zählung der Ausweiskarten und der Wahl- oder Stimmzettel zu versiegeln und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in das Hauptabstimmungs- oder Hauptwahllokal zu bringen.
- ² Dort werden die Siegel in Gegenwart des Ausschusses gelöst. Die Ausweiskarten einerseits und die Wahl- oder Stimmzettel andererseits werden miteinander so vermengt, dass jede Mutmassung über die Stimmabgabe in den einzelnen Abstimmungslokalen ausgeschlossen ist.

Art. 61

Vorzeitige Ausmittlung

Bei Verhältniswahlen können die Urnen am Wahltag für die Ausmittlung der Ergebnisse um 08.00 Uhr geöffnet werden. Für den Wahltag sind leere, versiegelte Urnen aufzustellen. Die vorzeitige Ausmittlung muss in einem vom Wahllokal getrennten Raum stattfinden. Es dürfen keine Ergebnisse aus der vorzeitigen Ausmittlung bekanntgegeben werden.

Art. 62

Feststellen der Gültigkeit

- ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.
- ² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.
- ³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Art. 63

Verfahren bei Ungültigkeit

- ¹ Der Wahlausschuss hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.
- ² Das Wahlprotokoll ist dem Gemeinderat zu übermitteln; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften

Im Übrigen, insbesondere für das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials, gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 65

Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse

- ¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des Amtsanzeigers zu publizieren.
- ² Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.

3.3 Besondere Bestimmungen

3.3.1 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)

Art. 66

Anwendungsbereich

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
- ² Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 44 ff gelten sinngemäss.

Art. 67

Stille Wahl

Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

Art. 68

Absolutes Mehr

- ¹ Als Gemeindeversammlungsleiterin oder Gemeindeversammlungsleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen erreicht.
- ² Das absolute Mehr wird gefunden, indem man die eingelangten gültigen Stimmen zusammenzählt und durch zwei dividiert. Die nächst höhere, ganze Zahl über dem so erhaltenen Mittel ist das absolute Mehr.
- ³ Sollte bei einer Wahl mehr Personen das absolute Mehr erhalten, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die

grössere Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 69

Zweiter Wahlgang

- ¹ Ein zweiter Wahlgang findet statt, wenn im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr erreicht hat.
- ² Der zweite Wahlgang findet in der Regel 14 Tage nach dem ersten statt.
- ³ Für den zweiten Wahlgang kandidieren die zwei Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang.
- ⁴ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär zu ziehen ist.

Art. 70

Sitzanrechnung

Gehört die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, welche oder welcher nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählte wurde einer Partei an, die im Gemeinderat vertreten ist, so ist es bei der Verteilung der Mandate dieser Partei gesamthaft anzurechnen.

Art. 71

Ersatzwahlen; Grundsatz

- ¹ Die Durchführung von Ersatzwahlen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen für ordentliche Wahlen.
- ² Ersatzwahlen finden innert 60 Tagen seit dem Ausscheiden der bisherigen amtsinhabenden Person statt.
- ³ Die Durchführung von Ersatzwahlen ist unverzüglich, spätestens jedoch 40 Tage vor dem Wahltag zu publizieren.

Art. 72

Ersatzwahl der Gemeindeversammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie des Gemeindepräsidiums

- ¹ Scheidet die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, finden Ersatzwahlen gemäss Art. 71 statt.
- ² Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident interimistisch das Gemeindepräsidium.
- ³ Wird die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident aus der Mitte der bisherigen Gemeinderatsmitglieder gewählt, rückt die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat derjenigen Liste, welche die oder der Ausgeschiedene angehört, als Mitglied des Gemeinderates nach.
- ⁴ Bei Ausscheiden der bisherigen Gemeindepräsidentin oder des bisherigen Gemeindepräsidenten während der Amtsdauer kann auch eine Person gewählt werden, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört hat.

- ⁵ Die Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen nach der Publikation der Ersatzwahl (Art. 71 Abs. 3) bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- ⁶ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 60 Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.

Ermittlung des Ergebnisses ¹ Für die Ersatzwahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Stille Wahl

² Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

3.3.2 Verhältniswahlverfahren (Proporzwahl)

Art. 74

Anwendungsbereich

Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren an der Urne die sechs Mitglieder des Gemeinderates.

Art. 75

Stille Wahl

Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierende ohne Wahlen als gewählt.

Art. 76

Listenverbindungen

- ¹ Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung).
- ² Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.
- ³ Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretung bis spätestens um 12.00 Uhr des 69. Tages (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei eintrifft.
- ⁴ Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind nicht zulässig.

Art. 77

Ermittlung der Ergebnisse ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft der Wahlausschuss zunächst die Gültigkeit des Wahlganges gemäss Artikel 62.

- ² Nach dem Ausscheiden der ungültigen Wahlzettel und der Bereinigung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss:
- a die Stimmenzahl jedes einzelnen Kandidierenden,
- b die Zusatzstimmen jeder Liste,
- c die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen),
- d die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),
- e die leeren Stimmen

Bereinigung der Wahlzettel

- ¹ Fehlerhafte handschriftlich veränderte Wahlzettel sowie Wahlzettel ohne Listenbezeichnung werden durch den Wahlausschuss gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte bereinigt.
- ² Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung.

Art. 79

Zusatzstimmen

- ¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.
- ² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.
- ³ Namen, die auf keiner Liste stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Art. 80

Verteilungszahl

- ¹ Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächst höhere, ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.
- ² Vorbehalten bleibt Art. 70 hievor.

Art. 81

Sonderbestimmungen für die Wahl des Gemeindepräsidiums

- ¹ Trifft Art. 70 zu, ist in diesem Fall die Verteilungszahl so zu ermitteln, dass die Gesamtzahl der gültigen Stimmen durch 8 geteilt wird und auf die einzelnen Listen 7 Mandate verteilt werden. Ein Mandat derjenigen Partei, welcher das Gemeindepräsidium angehört, ist vorab durch dieses als besetzt zu erklären.
- ² Im Falle von Listenverbindungen innerhalb der gleichen Partei ist der nach der ersten Verteilung ausgewiesene Anspruch der verbundenen Listen vorweg und in Anrechnung des Sitzes der Gemeindepräsidentin oder des Gemeinde-

präsidenten um einen Sitz zu kürzen. Erst hierauf sind die verbleibenden Sitze auf die verbundenen Listen der gleichen Partei zu verteilen.

Art. 82

Sitzverteilung

- ¹ Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.
- ² Führt das Verfahren nach Absatz 1 dazu, dass mehr Sitze verteilt werden als vorhanden sind, wird die nach Artikel 80 ermittelte Verteilungszahl um eins erhöht und das Verfahren wiederholt.

Art. 83

Verteilung Restmandate

- ¹ Werden durch die erste Verteilung gemäss Artikel 80 nicht alle Sitze vergeben, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.
- ² In die zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.
- ³ Bei der zweiten Verteilung werden die in Listenverbindungen miteinander verbundenen Listen als eine Liste zusammengefasst; innerhalb dieser Gruppe erhält diejenige Liste mit dem grössten Quotienten den Sitz.

Art. 84

Gleiche Quotienten; Losentscheid

- ¹ Ergibt die nach Artikel 83 durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest ausgewiesen hat.
- ² Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, entscheidet das Los, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Wahlausschusses in Anwesenheit der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Sekretärin oder des Sekretärs gezogen wird.

Art. 85

Gewählte

- ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitzverteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.
- ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 86

Ersatzkandidierende

- ¹ Nicht gewählte Kandidierende jeder Liste sind Ersatzkandidierende.
- ² Sie rücken im Fall von Ersatzwahlen an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

³ Bei gleicher Stimmenzahl ist diejenige Person gewählt, deren Geschlecht in der betreffenden Behörde untervertreten ist. Führt dieses Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, entscheidet das Los.

Art. 87

Ergänzung der Listen

- Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufweist, oder stehen bei Ausscheiden von Behördenmitgliedern während der Amtsdauer keine oder nicht genügend Ersatzkandidierende zur Verfügung, ist die Gruppierung oder Partei der entsprechenden Liste berechtigt, Ersatzkandidierende zu nominieren.
- ² Vorschläge nach Absatz 1 können nur von derjenigen Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, deren Liste keine Namen mehr aufweist oder die über keine Ersatzkandidierenden mehr verfügt. Der Gemeinderat erklärt die gültig Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 88

Ergänzungswahlen

- ¹ Macht die vorschlagsberechtigte Partei oder Wählergruppe von ihrem Recht keinen Gebrauch, finden Ergänzungswahlen statt.
- ² Im Fall von Ergänzungswahlen können sämtliche Gruppierungen oder Parteien Wahlvorschläge einreichen.
- ³ Die Voraussetzungen für stille Ergänzungswahlen gelten sinngemäss.

Art. 89

Ermittlung des Wahlergebnisses

Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

4 Wahlen durch Behörden

Art. 90

Wahlen durch den Gemeinderat

- ¹ Gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
- a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- b die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind,
- c gegebenenfalls die freiwilligen, ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
- ² Bei der Zusammensetzung der ständigen Kommissionen nimmt der Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindegebiete und auf die Parteien Rücksicht.

³ Der Gemeinderat bezeichnet ferner die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

Art. 91

Verfahren

- ¹ Die Parteien, Gruppierungen oder Personen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.
- ² Der Gemeinderat gibt die anstehenden Wahlen im Amtsanzeiger öffentlich bekannt.

Art. 92

Wahlart

Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

Art. 93

Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer in den Behörden nach Artikel 90 entspricht grundsätzlich derjenigen des Gemeinderates.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Reglement über das Schul- und Bildungswesen.

Art. 94

Restamtsdauer

Bei vorzeitigen Rücktritten erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

Rechtspflege

- ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
- ² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Art. 96

Strafbestimmungen

- ¹ Mit Busse bis 500 Franken wird bestraft,
- a wer sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied der Stimm- und Wahlausschüsse mitzuwirken,
- b wer Verfügungen von Behörden im Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung.
- ³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Übergangsfrist

Die Fusion der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern lösen keine Neuwahlen der Organe der Einwohnergemeinde Schwarzenburg per 1. Januar 2011 aus. Während der Übergangsfrist 2011 - 2012 setzen sich die Organe der Einwohnergemeinde Schwarzenburg gemäss den Übergangsbestimmungen der neuen Gemeindeordnung zusammen.

Art. 98

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement über Wahlen und Abstimmungen tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des vorliegenden Reglementes durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Art. 99

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Wahlern sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Albligen und Wahlern haben dem vorliegenden Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 zugestimmt.

Namens der Einwohnergemeinde Wahlern

Ruedi Flückiger

Präsident

Sekretärin Namens der Einwohnergemeinde Albligen

Bruno Mäder Präsident

Rahel Fricker Sekretärin a.i.

Brigitte Leuthold

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

Seite 22

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Regelement über Wahlen und Abstimmungen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 publiziert.

Schwarzenburg, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Wahlern

Brigitte Leuthold Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin a.i. bescheinigt, dass das Regelement über Wahlen und Abstimmungen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 06./14. Mai 2010 publiziert.

Albligen, 1. Juli 2010

Gemeindeschreiberei Albligen

Rahel Fricker

Gemeindeschreiberin a.i.